Gemeinde Obersüßbach

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERSÜßBACH

Sitzungsdatum:	Dienstag, 25.07.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:20 Uhr
Ort:	im Bürgersaal in Obersüßbach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Ostermayr, Michael

Mitglieder

Büchl, Anton
Huber, Andreas
Huber, Christian
Loibl, Manfred
Münsterer, Alois
Ostermayr jun., Michael
Ostermeier, Lorenz
Radlmeier, Stefan
Schmalhofer, Johann
Schober, Josef
Weigl, Michael

Schriftführerin

Lange, Claudia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Liewald, Helmut

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Informationen und Bekanntgaben

3. Berichte Referenten

4. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) mit vorbereitenden Untersuchungen zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes für den Ortskern Pfeffenhausen

5. Kommunale Wärmeplanung – Infos und weitere Vorgehensweise

6. Erweiterung des Wetterschutzunterstandes für den Waldkindergarten, Am Waldkindergarten 1, Fl.Nr. 348, Gmk. Obersüßbach, Obersüßbach

7. Containeranlage als Interimslösung für eine Kinderkrippengruppe, Schulstraße 1a, Fl.Nr. 377, Gmk. Obersüßbach, Obersüßbach

8. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Erster Bürgermeister Michael Ostermayr eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Obersüßbach fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Das Gremium genehmigt die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 04.07.2023.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

2 Informationen und Bekanntgaben

Entfällt.

3 Berichte Referenten

Entfällt.

4 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) mit vorbereitenden Untersuchungen zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes für den Ortskern Pfeffenhausen

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Pfeffenhausen hat die Erstellung eines integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) in seiner Sitzung am 24.11.2020 beschlossen und in der Sitzung vom 23.05.2023 gebilligt. Durch das ISEK kann der Markt Pfeffenhausen bei der zukünftigen Innenentwicklung eine aktive steuernde Rolle einnehmen. Der Geltungsbereich des ISEKs erstreckt sich auf den Marktkern und die unmittelbar anrainenden Quartiere.

Beschluss:
Die Planung berührt die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde Obersüßbach nicht. Durch die Gemeinde Obersüßbach wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kein Einwand erhoben.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5 Kommunale Wärmeplanung – Infos und weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Im Rahmen der Diskussion um die Neufassung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wurde auch immer wieder die kommunale Wärmeplanung thematisiert.

Aufgrund der nicht unbegrenzt transferierbaren Wärme hat die Kommune bei der Wärmewende eine zentrale Rolle. Zur zielgerichteten Umsetzung der Wärmewende bietet sich eine kommunale Wärmeplanung als strategisches Planungsinstrument an. Ausgehend von einer Bestandermittlung werden Wärmequellen und -bedarfe innerhalb der verschiedenen Orte ermittelt und bewertet. Auf deren Grundlage werden die Ausbaupotenziale sowie mehrere Fokusgebiete entwickelt. In diesen Gebieten besteht in der Regel das größte Potenzial, sodass sich deren bevorzugte Umsetzung anbietet.

Laut dem Referentenentwurf und dem Entschließungsantrag der Regierungskoalition ist eine flächendeckende Wärmeplanung für ganz Deutschland geplant, auch für Kommunen unter 10.000 Einwohnern. Kommunen > 100.000 Einwohnern müssen diese bis zum 30.06.2026 erstellt haben. Bei Kommunen < 100.000 Einwohnern läuft die Frist bis zum 30.06.2028. Für Kommunen < 10.000 Einwohnern soll es ein vereinfachtes Verfahren mit reduzierten Anforderungen und Kooperationsmodelle geben.

Diese kommunale Wärmeplanung hat keine rechtliche Außenwirkung. Sie ist ein reines Planungsinstrument. Erst durch die Entscheidung einer „zuständigen Stelle“ werden Teilgebiete zu einem Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzgebiet, für die der Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes Ausnahmen vorsieht. Wer diese „zuständige Stelle“ sein wird, steht noch nicht fest. Die Gesetzgebungsverfahren auf Bund- und Landesebene sind hier abzuwarten. Eine Aufgabenübertragung vom Freistaat Bayern auf die Kommunen würde eine finanzielle Ausgleichsleistung nach dem Konnexitätsprinzip auslösen.

Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung wird derzeit im Rahmen der Kommunalrichtlinie des Bundes mit einem Zuschuss in Höhe von 90 % der förderfähigen Kosten gefördert. Dieser Fördersatz bei Antragstellung bis zum 31.12.2023 vorgesehen, ab dem 1.1.2024 wird er voraussichtlich auf 60 % reduziert. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren bleibt auch dahingehend abzuwarten.

Mit Kosten in Höhe von ca. 50.000 € ist für die Gemeinden Weihmichl und Obersüßbach zu rechnen, für Furth wurden Kosten in Höhe von ca. 70.000 € veranschlagt. Bei der Kooperation von mehreren Gemeinden fallen geringere Kosten an. Es wurden bereits Gespräche auf VG- und ILE-Ebene geführt. In der letzten Bürgermeisterversammlung wurde eine noch weitergehende Zusammenarbeit andiskutiert, ggf. sogar auf Landkreisebene. Sollte sich der Landkreis dieser Thematik annehmen würde keine weitere Veranlassung durch die Kommunen angezeigt sein.

Es bleibt zusammenfassend festzustellen, dass nach aktuellem Stand eine kommunale Wärmeplanung für jede Gemeinde verpflichtend festgesetzt wird. Die genauen Details und Zuständigen sind jedoch noch nicht geklärt. Eine Zusammenarbeit mit anderen Kommunen / Landkreis Landshut bietet sich an.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass der Gemeinderat heute einen Vorratsbeschluss für einen Förderantrag im Rahmen der Kommunalrichtlinie fasst. Dieser dient insbesondere dazu, schnell auf mögliche Änderungen in der Förderkulisse reagieren zu können.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur kommunalen Wärmeplanung zur Kenntnis. Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Bedarfsfall einen Förderantrag bei den zuständigen Stellen einzureichen und ein Planungsbüro zur Prüfung der Netzspezialität beauftragen zu dürfen, soweit hier dringender Handlungsbedarf geboten ist. Diese Ermächtigung gilt auch für Förderanträge, die in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen oder Zusammenschlüssen (z. B. VG-Ebene, ILE Holledauer Tor, Landkreis Landshut) gestellt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

6 Erweiterung des Wetterschutzunterstandes für den Waldkindergarten, Am Waldkindergarten 1, Fl.Nr. 348, Gmk. Obersüßbach,Obersüßbach

Sachverhalt:
Geplant ist die Erweiterung des Wetterschutzunterstandes für den Waldkindergarten mit Außenmaßen von 3,88 m x 5,00 m. Durch die Erweiterung soll für zusätzliche Kindergartenplätze ein ausreichender schlecht Wetterschutz geschaffen werden. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.
Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.
Das Bauvorhaben ist privilegiert, öffentliche Belange stehen nicht entgegen

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss werden nicht benötigt. Damit ist die Erschließung gesichert.
Stellplätze sind ausreichend auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:
Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Obersüßbach anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Erweiterung des Wetterschutzunterstandes für den Waldkindergarten, auf dem Grundstück Am Waldkindergarten 1, 84101 Obersüßbach, Fl.-Nr. 348, Gmk. Obersüßbach, Gde. Obersüßbach, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

7 Containeranlage als Interimslösung für eine Kinderkrippengruppe, Schulstraße 1a, Fl.Nr. 377, Gmk. Obersüßbach, Obersüßbach

Sachverhalt:
Geplant ist die Errichtung einer Containeranlage als Interimslösung bestehend aus acht Containern für die Kinderkrippe in Obersüßbach mit Außenmaßen von 12,125 m x 9,785 m. Die Containeranlage wird benötigt um die bestehende Kinderkrippe zu erweitern und um zusätzliche Krippenplätze zu ermöglichen. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Für das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist kein Bebauungsplan vorhanden.
Die Bebauung erfolgt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem Baugebiet WA (Allgemeines Wohngebiet) aus der BauNVO. Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Die Erschließung ist aufgrund der beriets bestehenden Kinderkrippe gesichert.
Stellplätze sind ausreichend auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:
Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Obersüßbach anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Errichtung einer Containeranlage als Interimslösung für die Kinderkrippe, auf dem Grundstück Schulstraße 1a, 84101 Obersüßbach, Fl.-Nr. 377, Gmk. Obersüßbach, Gde. Obersüßbach, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

8 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Entfällt.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Michael Ostermayr um 19:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Ostermayr Erster Bürgermeister	Claudia Lange Schriftführung